

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 8. Juni 2009

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

- **Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie (Stand: Februar 2009):
Vergrößernde Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe**



Hilfsmittel

Foto: iStockphoto.com

Hinweis

Bei den hier aufgeführten Ausführungen handelt es sich um die wichtigsten Änderungen in der [Hilfsmittel-Richtlinie](#). Die bisherigen Einschränkungen gelten aber weiter.

Vergrößernde Sehhilfen dürfen nur noch vom Facharzt für Augenheilkunde verordnet werden. Im Rahmen der Verordnung muss der Facharzt überprüfen, ob das verordnete Hilfsmittel vom Patienten zielführend eingesetzt werden kann. (§16 Abs. 1)

Verordnungsfähigkeit

Abhängig vom augenärztlicherseits reproduzierbar nach einer allgemein anerkannten Bestimmungsmethode ermittelten und dokumentierten Vergrößerungsbedarf sind optische und elektronisch vergrößernde Sehhilfen verordnungsfähig (§16 Abs.2):

- bis 1,5-fach sollten vorrangig Hellfeldlupen, Hand- oder Stehlupen verordnet werden.
- im Einzelfall sind Fernrohlupen verordnungsfähig.
- Optisch vergrößernde Sehhilfen können als Handfernrohre oder Monokulare verordnet werden.
- ab einer 6-fachen Vergrößerung können elektronische Sehhilfen verordnet werden

Nichtverordnungsfähigkeit

Nicht verordnungsfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind Fresnellinsen aller Art und Fernrohlupensysteme für Zwischendistanz sowie separate Lichtquellen.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30***
*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen